BEBAUUNGSPLAN NR. 012 WOHNGEBIET – JACOBIECK – BAD LANGENSALZA

Übersicht der Festsetzungen im Bebauungsplan:

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV90)

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 9 Baunutzungsverordnung BauNVO)

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
(2) Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die unter § 4 Absatz 3 BauNVO genannte Nutzungsarten
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen

sollen definitiv ausgeschlossen werden und auch nicht ausnahmsweise möglich sein

Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I Ein Vollgeschoß als Höchstmaß (gem. § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
0,4 (s. Textliche Festsetzung A.1.3)

Bauweise, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1. Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a nur Hausgruppen zulässig (gem. § 22 BauNVO)

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (gem. § 22 BauNVO)

Baugrenze (gem. § 23 BauNVO)

Überbaubare Fläche (gem. § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (öffentlich)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Fußweg

Öffentliche Parkfläche

Flächen f.d. Abfallentsorgung (gem. § 9 Abs.1 Nr.12, 14 u. Abs.6 BauGB)

Abfall (Container – Standplatz)

Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen:

Kinderspielplatz

Grünfläche im öffentlichen Verkehrsraum

Allee / Parkanlagen

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzzone) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

anzupflanzende Bäume (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

anzupflanzende Hecke (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedl. Nutzung (gem. § 1 BauNVo)

Sichtfeld: (siehe textliche Festsetzung A.2.)
(gem. § 9 Abs. 1, Nr. 10 BauGB)

Hinweis: Für die Pflanzauswahl ist die Bauhutzungsordnung «BauNVO» in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Januar 1990.

A. Städtebauliche und allgemeine Festsetzungen (gem. § 9 BauGB)

1. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4, 2. Satz BauNVO ist unzulässig (§ 19 Abs. 4, Satz 3 BauNVO)
2. Sichtfelder sind von baulichen Anlagen und Bepflanzungen, die höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante sind, freizuhalten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Ausgenommen sind Bäume in Hochstammformat, die auf 2 m aufgestast sind. Der Bereich ist kontinuierlich zu überprüfen und entsprechend zurückzuschneiden.
3. Garagen können dem Hauptbaukörper integriert werden.
4. Bauvorhaben und –nebenanlagen sind zulässig unter Berücksichtigung des § 15 Bauordnung. Untergeordneter Anlagen, wenn die GRZ (Grundflächenzahl) nicht überschritten wird. Einschränkend gilt jedoch, daß Garagen und Stellplätze nicht in den Vorgartenbereich hineingebaut werden dürfen.
5. Die notwendigen Zugangs- bzw. Zufahrtsflächen zu den einzelnen Grundstücken sind im Rahmen ihrer Funktion zu dimensionieren. Bis 25 m Grundstückstiefe ist je nur ein Zugang und eine Zufahrt zulässig.
6. **Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, § 9 (1), 4 BauGB:**
Müllcontainerstandplätze sind in die Haupt- bzw. Nebenbaukörper zu integrieren. Freistehende Müllcontainerstandplätze sind nur zulässig, wenn sie mit einem festen Schutz und einer Bepflanzung umgeben werden.
7. Oberirdische Tankanlagen sind im ausgewiesenen Wohngebiet nicht zulässig.
8. **Behelung des Baugebietes § 9 (1) 23 BauGB, § 39 Thür BO:**
Im gesamten Plangebiet besteht allgemein ein Anwendungsverbot von festen Brennstoffen. Für Wohnungen wird die Verwendung von festen Brennstoffen pro Wohnung (offener Kamin, Kaminofen) mit höchstens 2 Feuerstätte beschränkt. Ausnahmsweise kann die Verwendung von festen Brennstoffen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch die Beschaffenheit der Feuerstätte, die Art der Brennstoffe und die Führung der Luft verursachten als die Abgase einer vergleichbaren Gas- bzw. Ölfeuerungsanlage.
9. Bei Funden von Bodendenkmalen (§ 19 ff DSchG) während der Ausführung der Erdarbeiten ist das Thüringische Landesamt für Archäologische Denkmalpflege in Weimar unverzüglich zu benachrichtigen. Verpflichtet sind alle am Bau beteiligten Bauherren Beauftragten haben im Zuge der einfachen Baumaßnahmen eine Erlaubnis entsprechend § 13 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes einzuholen.

B. Landschaftspflegerische und grünordnerische Festsetzungen (gem. § 9 (1) Nr. 15, 20, 25 a und b BauGB)

Öffentliche Grünflächen und Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern, Bäumen und sonstige Bepflanzungen sowie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im öffentlichen Raum gem. § 9(1), Nr. 15, 20, 25 a und b BauGB

1. Zwischen der Oskarpromenade und der Allee und der Bitumenwegedecke unter der Kronentraufe der Allee ist auf dem ca. 6 m breiten Erdstreifen die natürliche Versickerung mit Rasenspritzen auf Dauer zu sichern und durch gelegentlichen Schnitt einzelner Teilbereiche zu erhalten.
2. Die Allee aus Roßkastanien und Linden am Ostrand des Plangebietes ist zu erhalten, bzw. bei Abgängigkeit der Bäume durch eine entsprechende Neuanpflanzung zu ersetzen. Fehlstellen von mehr als 2 Bäumen sind mit Hochstämmen der benachbarten Baumart zu bepflanzen.

Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern, Bäumen und sonstigen Bepflanzungen auf den Privatgrundstücken gem. §9(1), Nr. 25 a und b BauGB.

3. Am östlichen Rand der Privatgrundstücke entlang der Allee ist eine durchgehende freiwachsende Hecke von 3 m Breite anzulegen. Sie ist ausschließlich mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern nach Artenliste 1 und einem Laubbaum je Grundstück nach Artenliste 2 zu bepflanzen.
4. Das Baugebiet ist am südlichen und südwestlichen Rand des Plangebietes auf den Privatgrundstücken, in einem Abstand von 3 m zu bepflanzen. An nördlichen Rand des Plangebietes - in einer Breite von 5 m. Auf dieser Fläche sind in voller Breite alternativ hochstamm-Obstbäume zu pflanzen (Abstand 10 m) mit Unterpflanzung von Landschaftsrasen oder eine mehrreihige freiwachsende Hecke aus einheimischen standortgerechten Sträuchern. Die Artenauswahl für die Hecke ist nach Artenliste 1 zu treffen.
5. Auf den Privatgrundstücken entlang der Thamsbrücker Landstraße sind im Abstand von 2 m zur Straßengrenze Winterlinden-Hochstämme zu pflanzen, sodaß ein Baum auf 7 m Straßenlänge steht. (Die Stadt Bad Langensalza verzichtet hierfür auf die Einhaltung des Grenzabstandes nach dem Thüringer Nachbarrechtsgesetz für sehr stark wachsende Bäume von 4 m.)
6. Auf den Privatgrundstücken ist je angefangene 600 m2 Grundstücksfläche ein großer Laubbaum nach Artenliste 3 zu pflanzen. Für alle weiteren angefangenen 600 m2 sind ein weiterer großer oder zwei kleine Laubbäume nach Artenliste 4 zu pflanzen. Auf Privatgrundstücken von unter 600 m2 ist ein kleiner Laubbaum nach Artenliste 4 zu pflanzen.
7. Stellflächen für Kraftfahrzeuge sind mit mindestens einem Baum nach Artenliste 3 bzw. 4 pro 5 Stellplätze zu begrünen. Der Baumstandort muß den Stellplätzen unmittelbar zugeordnet sein.
8. Bei den erforderlichen Anpflanzungen auf Privatgrundstücken ist das Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 1998 zu berücksichtigen. Sofern das Thüringer Nachbarrechtsgesetz den Festsetzungen zu den Pflanzmaßnahmen entgegenstehen, sind einvernehmlich zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern Befreiungen von den Gesetzauflagen beiden zuständigen Behörden zu beantragen bzw. anzustreben.

Öffentliche Grünflächen und Bepflanzung gem. § 9(1), Nr. 15, 25 a u. b BauGB:

9. Als Spielanlage ist eine Fläche von 600 m2 auszuweisen. Die über 450 m2 hinausgehende Fläche ist mit Bäumen und Sträuchern nach den Artenlisten 1, 3 und 4 zu bepflanzen.
11. Im öffentlichen Verkehrsraum sind für Bepflanzungen Bäume nach den Artenlisten 3 und 4 zu verwenden.

Allgemeine Festsetzung gem. § 9(1) Nr. 25 a und b BauGB:

12. Die Anlage und Unterhaltung der vorstehenden Grünordnungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan bzw. im textlichen Teil festgelegt sind, gehen zu Lasten der jeweiligen Grundstückseigentümer. Die ökologisch/ökonomische Bepflanzung ist in der nach Baurechtsregelung folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Festsetzung zur Begrenzung der Versiegelung gem. § 9(1) BauGB:

13. Eine Versiegelung mit bituminösen Baustoffen ist in den Privatgrundstücken nicht zulässig.

C. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 012 „JACOBIECK" gem. § 83, Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO)

1. **Anforderungen an die Gestaltung der Dachformen.**
1.1 Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Dachneigung bis zwischen 35 Grad und 48 Grad zulässig.
1.2 Die Breite aller Dachgauben auf einer Dachflächenseite darf höchstens 60 % der Trauflänge der jeweils zugehörigen Dachflächenseite betragen.
2. **Anforderungen an die Gestaltung der Dachdeckung und an die techn. Anlagen**
2.1 Für die Deckung geneigter Dächer sind nur Dachsteine aus Ton oder Beton zulässig.
2.2 Die Dachdeckungen nach 2.1 sind nur in den Farbreihen ROT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig: RAL 2001 Rotorange, RAL 3000 Feuerrot, RAL 3003 Rubinrot, RAL 3016 Korallenrot, RAL 3211 und Mischungen der genannten Farbtöne.
2.3 Abweichend von 2.1 und 2.2 ist Glas für Wintergarten zulässig.
2.4 Abweichend von 2.1 und 2.2 sind Grasdächer zulässig.
2.5 Abweichend von 2.1 und 2.2 sind Dachflächenfenster und Sonnenkollektoren zulässig. Die maximale Größe von Dachflächenfenstern darf 30 % der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.
Sonnenkollektoren sind bis zu 50 % der zugehörigen Dachfläche zulässig.
3. **Anforderungen an die Sockelhöhe und Drempelhöhe von baulichen Anlagen**
3.1 Die Oberkante Kellerdecken des 1. Vollgeschosses der Gebäude darf eine Höhe von 0,80 m über dem jeweils höchsten natürlichen Geländepunkt (gewachsener Boden), der von einer Gebäudekante abgeschnitten wird, nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Tiefenlage der gemeindlichen Kanalinstallationen eine Abweichung erforderlich macht.
3.2 Drempel dürfen nur Maximal 1,00 m betragen, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden der Geschoßdecke bis zur Oberkante der Sparren.
4. **Anforderungen an die Gestaltung der Außenwände von Wohngebäuden**
4.1 Die Außenwände sind in Putzbauweise, Sichtmauerwerk in Holz auszuführen
4.2 Glänzend können Bekleidungen aus den Dachdeckeneingsmaterial erhalten.
4.3 Öffnungen wie Fenster, Türen und Tore sind von den Festregungen.

5. **Einfriedungen**
5.1 Einfriedungen an der Straßenseite der Grundstücke bis zur Vorderkante der Gebäude sind bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.
5.2 Die Einfriedungen der Privatgrundstücke angrenzend an die geplante Hecke entlang der Alleen im Osten des Plangebietes sind ohne Durchgänge auszuführen, sodaß die Hecke nicht durchbaert wird. Zur freien Landschaft hin sind Mauern und Stützmauern als Einfriedung von Privatgrundstücken unzulässig.
5.3 Bis spätestens ein Jahr nach Rohbauabnahme des Wohngebäudes sind die festgelegten Pflanzmaßnahmen auf den privaten Grundstücken vorzunehmen.

Änderung zu A. Städtebauliche und allgemeine Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Zusätzlich werden für die Baugebiete an der Thamsbrücker Straße folgende Festsetzungen aufgenommen:

1. Alle Wohn- u. Schlafräume sind auf der straßenabgewandten Seite anzuordnen. D.h. zur Küche, Bad und WC- Räume sind auf der Straßenseite zulässig.
2. **Im Bereich sind grundsätzlich Fenster der Lärmschutzklasse II einzubauen**

Pkt.8 Beheizung des Baugebietes entfällt als Festsetzung, und wird nur als Hinweis aufgenommen.

Stadtverwaltung
Bad Langensalza
– Bauamt –
Kleinspehnstraße 20/21
99947 Bad Langensalza

ARTENLISTE zur Bepflanzung

Liste 1, dichtwüchsige, standortgerechte Sträucher:
Haselnuß, Salweide, Zitterpappel, Eingriffeliger Weißdorn, Hartriegel, Kornelkirsche, Faulbaum, Kreuzdorn, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Wolliger Schneeball, Hunds-Rose, Schlehe, Stachelbeere, Himbeere und Brombeere
Efeu, Wald-Geißblatt, Gemeine Waldrebe (keine Hybridsorten)
Liste 2, Laubbäumarten für freiwachsende Hecken
(als Stammbüsche zu pflanzen)
Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Vogel-Kirsche, Silber-Weide, Hängende-Birke, Hainbuche und Feld-Ahorn
Liste 3, große Laubbäume
Winter-Linde, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Roßkastanie, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Bergulme, Birnbaum, Süßkirsche, Berg-Ulme, Feld-Ulme, Rotbuche, Silber-Weide
Liste 4, kleine Laubbäume
Feld-Ahorn, Hänge-Birke, Hainbuche, Weißdorn, Hotdorn, Mehlbeere, Eberesche, Speierling, Apfelbaum

STRASSENPROFIL WOHNSTRASSE M 1: 100

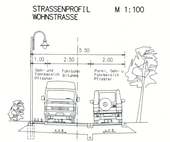

STRASSENPROFIL STRASSE M 1: 100

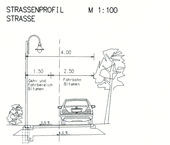

STRASSENPROFIL WEG M 1: 100

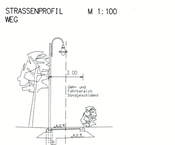

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in einer Sitzung am 22.04.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes – JACOBIECK – beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem§ § 2 Abs. 1 BauGB am 28.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Bis ..... 1998 ist
Bad Langensalza, den 4. Feb. 1999
Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauNVO beteiligt worden.
Bad Langensalza, den 4. Feb. 1999
Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 01.11.1997 übereinstimmen.
Bad Langensalza, den .....
Katasteramt Bad Langensalza
(oder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB erhoben.
Bad Langensalza, den .....
Katasteramt Bad Langensalza
(oder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Der Entwurf des Bebauungsplanes – JACOBIECK – wurde von dem Architektur- und Ingenieurbüro ARING ausgearbeitet.
Der Plan wurde auf einen geodätisch korrierten Lagesplan 1: 1000 gezeichnet. Die Grundstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen wurden aus dem Liegenschaftsbaren Liegenschaftskarten entzert übernommen.
Breitenrieth, den 30.1.98
Planverfasser

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am 26.06.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes – JACOBIECK – und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.07.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes – JACOBIECK – und die Begründung haben vom 28.07.1997 bis 29.08.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Bad Langensalza, den 4. Feb. 1999
Bürgermeister

Die Träger öffentlicher Belange erhielten gemäß § 4 BauGB am 29.07.1997 mit einer ansetzte Frist bis zum 05.09.1997 Gelegenheit, Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan – JACOBIECK – und der Begründung einzubringen.
Die eingebrachten Bedenken und Anregungen wurden geprüft und das Ergebnis des Bebauungsplanes und der Begründung eingearbeitet.
Bad Langensalza, den 4. Feb. 1999
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am ..... 1997 den Entwurf des Bebauungsplanes – Jacobieck – und der Begründung zugestimmt und erneut die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... 1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes – JACOBIECK – und die Begründung haben vom ..... 1997 bis ..... 1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Bad Langensalza, den .....
Bürgermeister Siegel

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat den Bebauungsplan – JACOBIECK – und die Begründung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.02.1997 abschließend beschlossen.
Bad Langensalza, den 4. Feb. 1999
Bürgermeister

Der Bebauungsplan – JACOBIECK – ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom ..... (AZ: .....) vom heutigen Tag unter Auflagen/ mit Maßgaben gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 BauGB genehmigt / ~~ist versagt genehmigt~~.
Die genehmigten genehmigten Teile sind auf Antrag der Stadt Bad Langensalza vom 30.04.1998 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.
AZ.: 670-4624.30-HHL-003-WA
Bad Langensalza, den 22. April 1998
Unterschrift

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza ist den in der Genehmigungsverfügung vom 22.04.1998 (AZ: 670-4624.30-HHL-003-WA) enthaltenen Auflagen/Maßgaben in seiner am 19.05.1998 beigetreten. 003
Der Bebauungsplan – JACOBIECK – ist zur Erfüllen der Auflagen/Maßgaben vom ..... 1997 bis ..... 1997 erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... 1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Bad Langensalza, den 15.05.98
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes – JACOBIECK – ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 05.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 05.06.1998 rechtsverbindlich geworden.
Bad Langensalza, den 5. Juni 1998
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNGSVERMERK:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß diese Planbschrift (Lichtpause) des Bebauungsplanes – JACOBIECK – mit der Urschrift übereinstimmt. Diese beglaubigte Abschrift ist bestimmt für: –
Bad Langensalza, den 4. Feb. 1999
Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnbauland (Investitionserleichterungen und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza diesen Bebauungsplan – JACOBIECK – Allgemeines Wohngebiet – bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Bad Langensalza, den 4. Feb. 1999
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12. 1986 (BGBl I. S.2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnbauland (Investitionserleichterungen- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl I. S. 466).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I. S. 132) insbesondere die §§ 1 bis 23.
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003.
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl für den Freistaat Thüringen Nr. 19 / 94 vom 10.06.1994.
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I. 721), zuletzt geändert durch Art. 3 und 5 Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 26.11.1985 (BGBl. I S. 2089, insbesondere der § 50).
6. Thüringer Gesetz über Gemeinden und Landkreise (ThürKO) vom 16.08.1993.
7. Maßnahmengesetz zum Bougesetzbuch (BauGB-Maßnahmen©).

AUSFERTIGUNG

Die übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung de Bebauungsplanes werden bekundet.
Bad Langensalza, den 4. Feb. 1999
Bürgermeister

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt.
AZ.: 670-4624.30-HHL-003 – WA „Jacobieck –"
Bad Langensalza, den 29. Mai 1998
Thüringer Landesverwaltungsamt
Bau- und Wohnungswesen
Friedrichstraße 12 99423 Weimar
Postfach 3649 99403 Weimar

ÜBERSICHTSKARTE 1 : 20000

Maßstab 1 : 1000

Für den Inhalt der Katasterangaben in den Flurkarten übernimmt das Vermessungsamt keine Gewähr. Maße dürfen nicht abgegriffen werden.

Auftraggeber	ARING GmbH	Maßstab 1 : 1000	
		Datum	Name
		Bearb.	2.8.98
		Gez.	
		Ber.	
		Projekt	B-Plan Ortslage Bad Langensalza
		Proj.-Nr.	97051 Katzenstieg
Kat.-Fortführung	Datum	Name	Unterschrift	Blatt	
				Ers. f.:	Ers. d.:

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
1			
2			
3	Ergänzung text. Festsetzung 15.05.1998	18.11.97	Gräßl
4	Ergänzung Gehleitungsrecht + ZFA + BG	18.11.97	A.h./A.m.

ARING Architektur- und Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau
37339 Breitenworbis Tel.: 036076/ 94320
Ingenieurstraße 1 Fax: 036076/ 94328
37308 Heilbad Heiligenstadt Tel.: 03606/ 604341
Goetheallee-Center-Straße 11 Fax: 03606/ 604342

	Datum	Name	Blattgröße	L = 1.504	B = 0.596	AO = 0.861
bearbeitet	16.07.97	H.–J. Brahlin	Projekt Nr.	AZ.BPL-1797		
geprüft/frei	16.07.97	S.Montag	Plotdatei:	B=1797.PLT		Auftragung
genehmigt			Vervielfältigung und Weitergabe ist nicht gestattet.			

– BEBAUUNGSPLAN –

INNOVA – BAU GmbH
Bauberatung und Projektierung
Untertorstr 5 — 37355 Rüdigershagen

Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr. 012
Ortslage Bad Langensalza

Unterlage: 1
Blatt Nr.: 1.1
Reg. Nr.:
Datum: Zeichen:

Blattinhalt:
Bebauungsplan Nr. 012
Wohngebiet –Jacobieck–

bearbeitet	
gezeichnet	
geprüft	

Maßstab: 1 : 1000

Aufgestellt: 12.02.1998
Breitenworbis, den

Bauherr: Stempel, Unterschrift
29.4.98

INGENIEURKAMMER THÜRINGEN
Dipl.-Ing. Dieter Hesse
01930-94-BY
BEAUFTRAGTER FÜR BAUVORLAGEN